



Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION HEIDELBERG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeidirektion Heidelberg · Postfach 104412 · 69034 Heidelberg

Amt für Verkehrsmanagement
Abt. 81.1
Gaisbergstraße 7 – 9

69115 Heidelberg

Heidelberg
Sachaufgabe Verkehr
Name Stegmaier
Durchwahl 1190
Aktenzeichen VK/3851.1-19/1052-St
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Sanierungskonzept Heidelberg-Rohrbach;
Hier: Anmerkungen der Polizeidirektion Heidelberg**

Mitteilung vom 03.05.2010

Das vorliegende Sanierungskonzept für den Stadtteil Heidelberg-Rohrbach beinhaltet auch eine Umgestaltung von öffentlichen Straßenräumen (z. B. Rathausstraße).

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass öffentlich gewidmete Straßenräume die dem allgemeinen öffentlichen Straßenverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Bestimmungen des Straßengesetzes und besonders der Straßenverkehrsordnung entsprechen müssen. Dies ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unbedingt zu beachten.

Die Rathausstraße als Haupteinfahrstraße muss auch nach einer Umgestaltung den für den Kraftfahrzeugverkehr zu nutzenden Fahrbahnquerschnitt in vollem Umfang zur Verfügung haben. Dieser Fahrbahnquerschnitt ist deutlich (Pflasterreihe, Bordstein u.a.) zu den Randbereichen abzugrenzen. Deshalb ist von jeglicher künstlerischer Pflastergestaltung wie Weinranken o.ä. im Bereich der „Fahrbahn“ Abstand zu nehmen.

Der Fahrbahnbereich ist ebenso von senkrechten Gestaltungselementen, von Wasserrinnen oder ähnlichen Hindernissen freizuhalten (§ 32 StVO). Die geplanten Poller müssen das notwendige Lichtraumprofil berücksichtigen. Die Anlage des Rohrbaches in einer Wasserrinne kann nur außerhalb des Fahrbahnbereiches vorgesehen werden. Auch bei dieser Rinne ist das vorgegebene Lichtraumprofil zu beachten. Eine überfahrbare Wasserrinne sollte nicht eingebaut werden, da auch sie unter Umständen ein Hindernis gemäß § 32 StVO darstellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass im öffentlichen Verkehrsraum Verkehrsregeln nur mit den Mitteln der Straßenverkehrsordnung, wie Verkehrszeichen und weiße Fahrbahnmarkierungen zum Ausdruck, gebracht werden können. Ansonsten stellen sie keine Verkehrsregeln, die rechtliche Bedeutsamkeit haben, dar. Ausnahmsweise können in verkehrsberuhigten Bereichen Fahrzeugstellplätze mit einer rechteckigen Pflasterung dargestellt werden. In der Rathausstraße sind die Stellflächen für Kraftfahrzeuge, wenn sie außerhalb der Fahrbahn angelegt werden, auch mit Pflasterreihen darstellbar.

Es wird gebeten, die o.a. Grundsätze des Straßen- und Straßenverkehrsrechts bei der Umgestaltung der Straßenräume in Heidelberg-Rohrbach zu berücksichtigen.

Gez. Stegmaier